Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27 | **07. Juni 2017** | **Nummer 20**

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal
– 1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2017 . . . 93
– Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 . . . 93
– Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage Schäplitz (Danpower ES GmbH) . . . 94
– Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „L 15, OU Schernikau Ersatzmaßnahme ACEF 9 - Eierpfuhl“ . . . 94

2. Hansestadt Stendal
– Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung für den Ausbau der Schönbeckstraße in der Hansestadt Stendal . . . 94
– Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung für den Ausbau der Georgenstraße in der Hansestadt Stendal . . . 94
– Umlegungsanordnung zur Realisierung des Bebauungsplans Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg“ hier: Beschluss der Umlegungsanordnung vom 07.12.2015 . . . 95
– Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses . . . 95
– Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für das Vorhaben „Änderung Verkehrsstation Bahnhof Stendal und Rückbau Röxer- Tunnel“ in der Hansestadt Stendal . . . 95
– Bekanntmachung zur stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses . . . 95
– Bekanntmachung zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses am 13.06.2017 . . . 96
– Bekanntmachung zur 18. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses am 15.06.2017 . . . 96
– Bekanntmachungen der Sitzung des JFFS Ausschusses und KSS Ausschusses . . . 96

3. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
– Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 der VerbGem Elbe-Havel-Land . . . 97
– Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger-Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe- Havel-Land . . . 97
– Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe- Havel-Land . . . 98

4. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg
Öffentliche Bekanntmachung . . . 100

5. Unterhaltungsverband „Seege/Aland“
Amtliche Bekanntmachung . . . 100

6. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung und für den Bereich der Gemarkung Groß Schwarzlosen“ . . . 100
– Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kümmernitz“ . . . 101

7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
– Öffentliche Bekanntmachung - Einladung zur Wahl des Vorstandes - im Flurbereinigungsverfahren A 14 – Neuendorf am Speck . . . 102

Landkreis Stendal

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung des Landkreises Stendal für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Landkreis Stendal die folgende, vom Kreistag in der Sitzung am 20.04.2017 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
		Euro		
1. Ergebnisplan				
Erträge	175.139.000	2.430.500	2.882.900	174.686.600
Aufwendungen	175.110.400	963.600	1.416.000	174.658.000
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	170.773.300	2.430.500	2.882.900	170.320.900
Auszahlungen	170.259.900	963.600	1.416.000	169.807.500
aus Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	7.405.100	242.600	250.000	7.397.700
Auszahlungen	8.391.800	265.900	288.200	8.369.500
aus Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	14.393.800	0	14.900	14.378.900
Auszahlungen	16.280.200	0	1.500	16.278.700

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 986.700 Euro um 14.900 Euro verringert und damit auf **971.800 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.943.800 Euro um 13.597.300 Euro erhöht und damit auf **16.541.100 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzungen der Erheblichkeitsgrenzen nach §§ 103 Abs. 2 Nr. 1, 103 Abs. 2 Nr. 2 und 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA werden nicht geändert.

Hansestadt Stendal, den 20.04.2017

Lothar Riedinger
Vorsitzender des Kreistages

Landkreis Stendal

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der aktuell gültigen Fassung erforderlichen Ge-

nehmigungen durch das Landesverwaltungsamt Halle sind mit Schreiben vom 22. Mai 2017 unter dem Aktenzeichen 206.4.4-10402-SDL-1.NT2017 wie folgt erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung des Beschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. H. v. 971.800 Euro wird erteilt.
3. Die Genehmigung zu Ziffer 2 erfolgt unter der Auflage, dass die Kreditaufnahmen nur für die geplanten STARK-III-Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen.
4. Der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.541.100 €, der i. H. v. 3.659.100 € der Genehmigung bedarf, wird in vollem Umfang genehmigt.
5. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredits wird gleichlautend meiner Verfügung vom 27. Januar 2017 bis zu einer Höhe von 61.000.000 € erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom **08. Juni bis einschließlich 29. Juni 2017** öffentlich zur Einsichtnahme beim

Landkreis Stendal
Neubau, Zimmer 156
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal

aus.

Allgemeine Sprechzeiten: **Dienstag und Donnerstag**
09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 17.00 Uhr

Hansestadt Stendal, 23. Mai 2017

Carsten Wulfänger
Landrat

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Die Firma

Danpower Energie Service GmbH
Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam

beantragte mit Unterlagen vom 21.03.2017 beim Landkreis Stendal die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der am Standort

39624 Bismark, OT Schäplitz, Dorfstraße - Außenbereich
Gemarkung Schäplitz, Flur 2, Flurstück 193

vorhandenen

Biogasanlage Schäplitz

durch Errichtung einer Gärresttrocknungsanlage mit Abluftreinigung sowie durch Erhöhung der Inputstoffmenge um 100 t auf 10.000 t je Jahr.
Bei der Biogasanlage Schäplitz handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG, Nummer 1.2.2.2 (Verbrennungsmotorenanlage zur Biogasverwertung) sowie um ein Vorhaben gemäß Nr. 1.11.1.1 (Biogaserzeugungsanlage). Gemäß § 3 c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.
Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass das genannte Vorhaben keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.
Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.
Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Arnimer Str. 1-4, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 23.05.2017

Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
03.04.2017	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Nord Sachsenstraße 11a 39576 Stendal	L 15, OU Schernikau Ersatzmaßnahme ACEF 9 – Eierpfuhl	Schernikau	4	68

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.
Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.
Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine **nicht** UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), in der aktuell gültigen Fassung, handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 22.05.2017

Carsten Wulfänger
Landrat

Hansestadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung für den Ausbau der Schönbeckstraße in der Hansestadt Stendal

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt die Sanierung der Schönbeckstraße (von der Nicolaistraße bis zur Bahnhofstraße) in einer Gesamtlänge von ca. 207,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Bauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **08.06.2017 – 07.07.2017** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag **09.00 – 12.00 Uhr sowie**
Donnerstag **09.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr**
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am 20.06.2017 eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: **Rathausfestsaal**
Beginn: **18.00 Uhr**

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Hansestadt Stendal, 07.06.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal
Öffentliche Auslage der Entwurfsplanung für den Ausbau der Georgenstraße in der Hansestadt Stendal

Die Hansestadt Stendal beabsichtigt die Sanierung der Georgenstraße in einer Länge von ca. 650,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Bauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, im Zeitraum vom **08.06.2017 – 07.07.2017** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag **09.00 – 12.00 Uhr sowie**
Donnerstag **09.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr**
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **28.06.2017** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

Ort: **Rathausfestsaal**
Beginn: **18.00 Uhr**

Alle Grundstückseigentümer, Mieter, Pächter, und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Hansestadt Stendal, 07.06.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal
– Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal
Umlegungsanordnung zur Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 24/96 „Südlich Haferbreiter Weg", der Hansestadt Stendal, gem. § 46 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 unter der Drucksache VI/301 die

Umlegungsanordnung

beschlossen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24/96 „südl. Haferbreiter Weg" wird die Umlegung gem. § 46 BauGB angeordnet. Das Gebiet ist aus beiliegendem Bebauungsplan zu ersehen. Die exakte Begrenzung des Umlegungsgebietes erfolgt durch den später zu fassenden Umlegungsbeschluss. Die Umlegung soll in mehrere Teilabschnitte durchgeführt werden.

Die Durchführung der Umlegung wird auf das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übertragen.

Stendal, den 23.05.2017

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

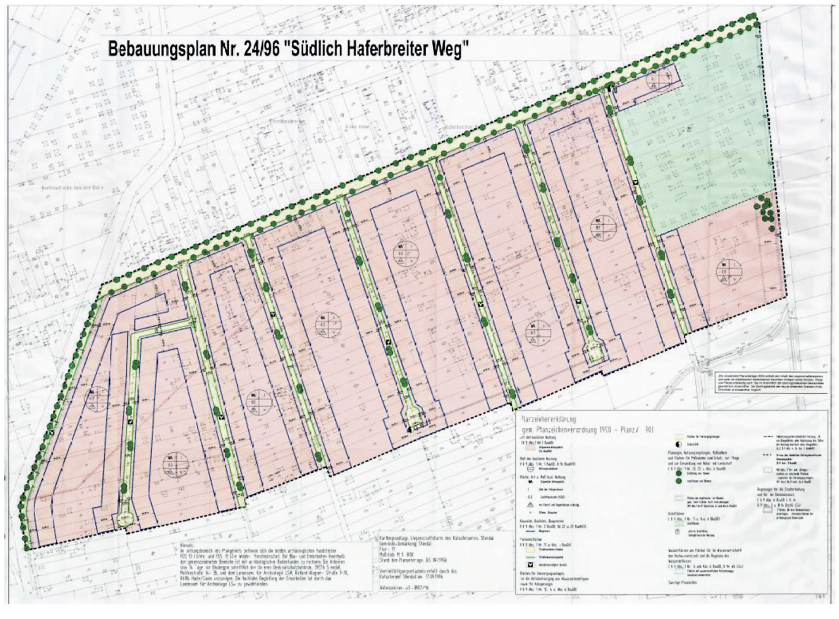

Hansestadt Stendal 29.05.2017
Der Vorsitzende

Bekanntmachung
Liegenschaftsausschuss

Zu der am Montag, **den 12.06.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,** stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Liegenschaftsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
3 Einwohnerfragestunde
4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
5 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils vom 06.03.2017
6 Bericht der Verwaltung
7 Sanierung des Grundstücks in der Gardelegener-Str. 60, Flur 74, Flurstücke 217 und 242/221 **VI/633**
8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

9 Feststellung und Bestätigung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
10 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils vom 06.03.2017
11 Bericht der Verwaltung
12 Grundstücksverkauf in Stendal, Wüste Worth (Teilfläche) **VI/635**
13 Grundstücksverkauf in Stendal, Bruchstraße 4 und Bruchstraße 3 (Teilflächen) **VI/637**
14 Anfragen/Anregungen

Jörg-Michael Glewwe
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal
Planfeststellung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz für das Vorhaben „Änderung Verkehrsstation Bahnhof Stendal und Rückbau Röxer-Tunnel" in der Hansestadt Stendal

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, vom 25.04.2017 (Aktenzeichen 561Ppw/007-2014#017), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

15.06.2017 bis 07.07.2017

während der nachstehenden Dienststunden im Verwaltungsgebäude, Moltkestraße 34-36, Raum 203, 39576 Hansestadt Stendal

Montag bis Mittwoch	08:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr - 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, Ernst-Kamieth-Str. 5, 06112 Halle (Saale), eingesehen werden.

Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Hansestadt Stendal, den 31.05.2017

i.V.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung
Ausschuss für Stadtentwicklung

Zu der am Mittwoch, **den 14.06.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,** stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragestunde
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 26.04.2017
5 Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.04.2017
6 Bericht der Verwaltung
6.1 Bau eines Entwässerungsgrabens im Bebauungsplangebiet „Birkenweg - Nord" in der Hansestadt Stendal, Vorstellung der Planung
6.2 Vorstellung Entwurf des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stendal
6.3 Grundhafter Ausbau der Schönbeckstraße
6.4 Grundhafter Ausbau der Georgenstraße
6.5 Information zur Novellierung des Baugesetzbuches
7 Erneuerung des Regenwasserkanals Beethovenstraße in der Hansestadt Stendal **VI/646**
8 Verbesserung der Straßenbeleuchtung in der Grindbucht – von Hausnummer 17 bis Einmündung Arneburger Straße - in der Hansestadt Stendal **VI/644**
9 Verbesserung der Straßenbeleuchtung im Arnimer Damm – von Hausnummer 81 bis zum Scheunenweg - in der Hansestadt Stendal **VI/645**

10 Bauleitplanung der Hansestadt Stendal; hier: Antrag vom Ingenieurbüro Damisch (ibd) vom 09.12.2016 und 24.02.2017 in Bezug auf den B-Plan Nr. 51/10 „Erhalt und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche der Hansestadt Stendal“ **VI/627**
11 Integriertes Stadtentwicklungskonzept Hansestadt Stendal (2013/2014) – Konkretisierung der Ziele bzw. Handlungsfelder sowie Maßnahmenplanung für das Prioritätsgebiet „Stendal-Stadtsee“ (2017 bis 2025) – **VI/636**
12 Sanierung des Grundstücks in der Gardelegener-Str. 60 , Flur 74, Flurstücke 217 und 242/221 **VI/633**
13 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
14 Genehmigung der Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.04.2017
15 Bericht der Verwaltung
16 Anfragen/Anregungen

Wolfgang Eckhardt
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung
Finanzausschuss

Zu der am Dienstag, **den 13.06.2017 um 18:00 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,** stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Finanzausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 25.04.2017
5 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung
6 Kulturpreis der Hansestadt Stendal **VI/632**
7 Sanierung des Grundstücks in der Gardelegener-Str. 60 , Flur 74, Flurstücke 217 und 242/221 **VI/633**
8 Bericht der Verwaltung
9 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
10 Genehmigung des nicht öffentlichen Teils der Niederschrift vom 25.04.2017
11 Jahresabschluss 2016 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad GmbH **VI/651**
12 Bericht der Verwaltung
13 Anfragen/Anregungen

Lars Schirmer
Vorsitzender

Hansestadt Stendal 23.05.2017
Der Vorsitzende

Bekanntmachung
Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschuss

Zu der am Donnerstag, **den 15.06.2017 um 17:30 Uhr im Rathaus, Rolandzimmer, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,** stattfindenden 18. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Wirtschaftsförderungs- und Vergabeausschusses (Wahlperiode 2014 - 2019) lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Feststellung der Tagesordnung
3 Einwohnerfragestunde
4 Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung vom 15.05.2017
5 Genehmigung der Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen vom 27.04.2017 und 15.05.2017
6 Bericht der Verwaltung
7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
8 Genehmigung der Niederschriften des nicht öffentlichen Teils der Sitzungen vom 27.04.2017 und 15.05.2017
9 Bericht der Verwaltung
9.1 Vergaben unter 50.000 Euro
10 Lieferung von Reinigungsmaterialien **VI/631**
11 Planungsleistungen für die energetische Sanierung des TdA – Los 1: Objektplanung für Gebäude und Innenräume, Leistungsphase 2-3 / 4-9 **VI/640**
12 Planungsleistungen zur energetischen Sanierung des TdA - Los 2: HLS Fachplanung technische Ausrüstung / ALG 1-3, 8, Leistungsphase 2-3 / 4-9 **VI/641**
13 Planungsleistungen zur energetischen Sanierung des TdA - Los 3: Elektro Fachplanung technische Ausrüstung, ALG 4-5/8, Leistungsphase 2-3 / 4-9 **VI/642**
14 Fahrbahnsanierung der Erich-Weinert-Straße in der Hansestadt Stendal **VI/652**
15 Beschluss zur Vergabe der Honorarleistungen für das Bauvorhaben „Ausbau Rathenower Straße“ **VI/654**
16 Anfragen/Anregungen

Marcus Schober
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung
Ausschuss für Jugend, Frauen, Familie und Soziales

Zu der am Montag, **den 12.06.2017 um 17:30 Uhr in die Kindereinrichtung des DRK, R.Luxemburg Str. 7,** stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Jugend, Frauen, Familie und Soziales lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragestunde
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Besichtigung der Kindereinrichtung
5 Genehmigung der Niederschrift
6 Informationen der Gleichstellungsbeauftragten
7 Bericht der Verwaltung
8 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
9 Genehmigung der Niederschrift
10 Bericht der Verwaltung
11 Anfragen/Anregungen

Enrico Schild
Vorsitzender

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung
Kultur-, Schul- und Sportausschuss

Zu der am Dienstag, **den 13.06.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,** stattfindenden öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kultur-, Schul- und Sportausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil
1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2 Einwohnerfragestunde
3 Feststellung der Tagesordnung
4 Genehmigung der Niederschrift
5 Kulturpreis der Hansestadt Stendal **VI/632**
6 Bericht der Verwaltung
7 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil
8 Genehmigung der Niederschrift
9 Jahresabschluss 2016 der Altmark Oase Sport- und Freizeitbad GmbH **VI/651**
10 Bericht der Verwaltung
11 Anfragen/Anregungen

Peter Ludwig
Vorsitzender

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288), hat die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land die folgende, vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 22.03.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.636.600 Euro
   b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 8.602.600 Euro

2. im Finanzplan mit dem
   a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.636.600 Euro
   b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.602.600 Euro
   c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.249.000 Euro
   d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.380.200 Euro
   e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.370.000 Euro
   f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 34.000 Euro
   festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 870.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.624.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsgemeindeumlage wird mit einem Hebesatz von **66,95 v. H.** der Berechnungsgrundlage nach § 23 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 641), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung festgesetzt.
Zur Finanzierung der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Investitionen wird von den Mitgliedsgemeinden entsprechend § 16 Absatz 3 FAG ein Anteil in Höhe von **72,56 v. H.** der Investitionspauschalen erhoben.

Schönhausen (Elbe), den 22.03.2017

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **08.06.2017 bis 16.06.2017** in der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12 (Verwaltungshauptsitz) während der Sprechzeiten:

Montag und Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

öffentlich aus.
Die nach § 107 Abs.4 und § 108 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes sowie nach § 20 Abs. 3 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 23.05.2017 unter dem Aktenzeichen 30.01.03.-2.2.-52-2017 HH Gen erteilt worden.

Schönhausen (Elbe), den 29.05.2017

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger – Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. – Rd.Erl. MI LSA vom 16.06.2014 Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene (MBl. LSA Nr. S. 264), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, -BrSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23.09.2005 (GVBl. LSA S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.09.2010 (GVBl. LSA S. 501), der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, einschließlich der Feuerwehrbereitschaften (MindAusr-VO-FF), vom 13.07.2009 (GVBl. LSA S. 376) beschließt der Verbandsgemeinderat der VerbGem Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 17.05.2017 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger – Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

§ 1
Geltungsbereich

Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird entsprechend der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes strukturiert. Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren Schönhausen (Elbe), Fischbeck (Elbe), Sydow, Wust, Melkow, Schollene, Kamern, Wulkau, Sandau, Schönfeld, Scharlibbe, Klietz, Neuermark-Lübars, Molkenberg, Kabelitz und Hohengöhren, erhalten eine Aufwandentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2
Pauschale Aufwandentschädigung

1. Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von 5,00 € gewährt.
2. Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen:
   • Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Alarmierung)
   • Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen Feuerwehrsport)
3. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten.
4. Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt. Für Selbstständige und Hausfrauen beträgt der Höchstsatz der Entschädigung 12,50 €/h.

§ 3
Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

1. Neben der pauschalen Aufwandentschädigung erhalten die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

   I. Angehörige mit Wahlfunktion
      a) Verbandsgemeindewehrleiter
      b) 1. Stellv. Verbandsgemeindewehrleiter
      c) 2. Stellv. Verbandsgemeindewehrleiter
      d) Verbandsgemeindejugendwart
      e) Ortswehrleiter
      f) Stellv. Ortswehrleiter
   II. Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung
      a) Verbandsgemeindegerätewart/-bekleidungswart
      b) Jugendfeuerwehrwarte
      c) Kinderfeuerwehrwarte
      d) Gerätewarte / Atemschutzbeauftragte
      e) Sicherheitsbeauftragte
      f) Kreisausbilder/Ausbilder

• Verbandsgemeindewehrleiter	
Grundbetrag	100,00 €
zzgl.	
für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr	5,00 €
für jede aufgestellte Löschgruppe	2,50 €
• 1. und 2. Stellv. Verbandsgemeindewehrleiter	
Grundbetrag	50,00 €
zzgl.	
für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr	2,50 €
für jede aufgestellte Löschgruppe	1,25 €
• Verbandsgemeindejugendwart	
Grundbetrag	30,00 €
zzgl.	
für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr	2,00 €
• Verbandsgemeindegerätewart/ -bekleidungswart	10,00 €
zzgl.	
für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr	1,50 €
für jede aufgestellte Löschgruppe	1,00 €
für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr	0,50 €
• Ortswehrleiter	
Grundbetrag	50,00 €
zzgl.	
für erstes zugeordnete Feuerwehrfahrzeug	10,00 €
für jedes weitere Feuerwehrfahrzeug	5,00 €
für aufgestellte Jugendfeuerwehr	5,00 €
für aufgestellte Kinderfeuerwehr	3,00 €
für jedes aktive Mitglied	1,00 €
• Stellv. Ortswehrleiter	
Grundbetrag	20,00 €

zzgl.
für erste zugeordnetes Feuerwehrfahrzeug 5,00 €
für jedes weitere Feuerwehrfahrzeug 2,50 €
für aufgestellte Jugendfeuerwehr 2,50 €
für aufgestellte Kinderfeuerwehr 1,50 €
für jedes aktive Mitglied 0,50 €

- Jugendwart
  Grundbetrag 20,00 €
  zzgl.
  für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr 1,00 €

- Kinderwart
  Grundbetrag 15,00 €
  zzgl.
  für jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr 1,00 €

- Gerätewart / Atemschutzbeauftragter
  Grundbetrag 20,00 €
  zzgl.
  für jeden Atemschutzgeräteträger 0,50 €

- Sicherheitsbeauftragter
  Grundbetrag 15,00 €
  zzgl.
  für jede zu beaufsichtigende Ortsfeuerwehr 0,50 €

- Kreisausbilder 12,00 € / Ausbildungsstunde

- Ausbilder / Hilfsausbilder 8,00 € / Ausbildungsstunde

2. Grundlage für die Besetzung der einzelnen Funktionen ist die Berufung durch den Träger der Feuerwehr.
3. Die Bemessungsgrundlagen zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung eines Haushaltsjahres ergeben sich aus den Angaben der Vorjahres-Feuerwehrstatistik 905 inkl. der Anlagen in Verbindung mit Abs. 1. Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Januar eines jeden Haushaltsjahres für das laufende Jahr.

§ 4
Brandsicherheitswachdienst

1. Für Brandsicherheitswachdienst, der durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird auf Grund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung pro Einsatz gewährt:

   Wachhabender der Brandsicherheitswache 7,50 €
   Wachposten der Brandsicherheitswache 5,00 €
2. Der Nachweis über den geleisteten Brandsicherheitswachdienst ist mittels Einsatzbericht zu erbringen.

§ 5
Aufwandentschädigung bei Verhinderung

1. Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandentschädigung für die über den Monat hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
2. Entsteht oder entfällt ein Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
3. Die in dieser Satzung angeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6
Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Aufwandentschädigung wird monatlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
2. Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst und der Einsätze wird halbjährlich zum 31.07. und 31.01. rückwirkend gezahlt.

§ 7
Reisekostenvergütung

1. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht in Verbindung mit den gesonderten Regelungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gewährt.
2. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandentschädigung abgegolten.

§ 8
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Den steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Ausweis der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigung hat der Ehrenamtliche in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

§ 9
Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger – Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 30.06.2010 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 17.05.2017

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190) in der gegenwärtig gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der VerbGem Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 17.05.2017 die Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land beschlossen.

§ 1
Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Träger der Feuerwehr ist die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Sie erfüllt die Aufgaben der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG). Sie führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“.
(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist in Ortsfeuerwehren gegliedert. Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:
Schönhausen (Elbe), Hohengöhren, Fischbeck (Elbe), Wust, Melkow, Sydow, Schollene, Kamern, Wulkau, Schönfeld, Sandau (Elbe), Klietz, Scharlibbe, Molkenberg, Kabelitz und Neuermark-Lübars.
(3) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land umfassen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz), die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen.
(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistung besteht nicht. Für diese Leistungen können Gebühren, entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land erhoben werden.
(5) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Verbandsgemeindewehrleiters und dessen 2 Stellvertretern.
(6) Der Verbandsgemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:
1. Einsatzabteilungen
2. Alters- und Ehrenabteilungen
3. Jugendfeuerwehren
4. Kinderfeuerwehren

Die Bildung weiterer Abteilungen ist möglich. Die Abteilungen führen den Namen der Ortsfeuerwehren.

§ 3
Verbandsgemeindewehrleiter und Ortswehrleiter

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde wird von einem Verbandsgemeindewehrleiter geleitet. Der Verbandsgemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Feuerwehr.
Er ist im Dienst der Vorgesetzte aller Feuerwehrmitglieder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Verbandsgemeinde erlassenen Dienstanweisungen und die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.
Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter unterstützt.
(2) Im Verhinderungsfall wir der Verbandsgemeindewehrleiter in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter vertreten.
(3) Der Verbandsgemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden gemäß § 15 Abs. 3 BrSchG auf Vorschlag der Ortswehrleiter für die Dauer von 6 Jahren durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag soll mindestens

3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Verbandsgemeindewehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgen. Erreicht der Ehrenbeamte in diesem Zeitraum das gesetzlich vorgeschriebene Höchstalter für Mitglieder des Einsatzdienstes laut BrSchG, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(4) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

(5) In der Ortsfeuerwehren sind Ortswehrleiter sowie stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilung (der jeweiligen Ortsfeuerwehr) durch den Träger der Feuerwehr zu berufen. Sie sind dem Verbandsgemeindewehrleiter unterstellt. Die Vorschriften nach den Absätzen 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter im Verhinderungsfall zu vertreten. Ihm können eigene Aufgabenbereiche übertragen werden.

§ 4
Verbandsgemeindewehrleitung

(1) Die Verbandsgemeindewehrleitung wird durch
1. den Verbandsgemeindewehrleiter
2. die stellvertretenden Verbandsgemeindewehrleiter
3. den Verbandsgemeindejugendwart
4. den Verbandsgemeindegeräte- /-bekleidungswart
gebildet.
Die Verbandsgemeindewehrleitung kann auf Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters durch weitere Funktionsträger (Verbands-, Zug- oder Gruppenführer, Frauensprecherin, etc.) erweitert werden. Der Verbandsgemeindewehrleiter ist Vorsitzender der Verbandsgemeindewehrleitung.

(2) Die Verbandsgemeindewehrleitung führt regelmäßig, mindestens vierteljährig die Sitzung der Verbandsgemeindewehrleitung durch. An der Sitzung können der Verbandsgemeindebürgermeister sowie weitere Beauftragte teilnehmen. Sie können jederzeit das Wort ergreifen. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Verbandsgemeindewehrleiter zu unterzeichnen ist.

(3) Durch die Verbandsgemeindewehrleitung wird der Verbandsgemeinderat mindestens ein Mal jährlich in öffentlicher Sitzung über den Stand der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land informiert.

§ 5
Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Ortswehrleitung wird durch den Ortswehrleiter und seinen Stellvertreter gebildet.

(2) Hinsichtlich der Aufgaben und Zuständigkeiten gelten die Vorschriften nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

(3) Die Ortswehrleitung kann durch eingesetzte Funktionsträger erweitert werden.

§ 6
Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

(1) Unter Beachtung der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren können, entsprechend der Organisation und Struktur der einzelnen Ortsfeuerwehren bzw. der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde, auf Vorschlag der Ortswehrleiter Funktionen und damit verbundene Dienstgrade verliehen werden. Die Vorschläge sind bei dem Verbandsgemeindewehrleiter einzureichen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion sowie die Verleihung des damit verbundenen Dienstgrades besteht nicht.

§ 7
Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde, über den zuständigen Ortswehrleiter zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt gemäß der Laufbahnverordnung.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Verbandsgemeindewehrleitung und des zuständigen Ortswehrleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister oder in dessen Auftrag durch den Verbandsgemeindewehrleiter oder den Ortswehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 8
Einsatzabteilung

(1) Die Einsatzabteilungen werden durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gebildet. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 18. Lebensjahr vollendet und das laut BrSchG vorgeschriebene Höchstalter nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann eine medizinische Untersuchung bei einem Arbeitsmediziner verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Verbandsgemeinde.

(2) Der aufgenommene Bewerber wird als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Truppmannausbildung entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift (FwDV 2), durch die Übernahme in die Einsatzabteilung als Feuerwehrmann. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird Feuerwehrmann-Anwärter oder kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gemäß der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren vorliegen.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

§ 9
Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer das Höchstalter für die Einsatzabteilung erreicht hat oder dauerhaft dienstunfähig ist.

(2) Verdienstvolle Kameraden sowie Einwohner der Verbandsgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können nach Vorschlag des Verbandsgemeindewehrleiters durch den Verbandsgemeinderat zu „Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land“ ernannt werden.

(3) Die Alters- und Ehrenabteilung untersteht der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds dieser Abteilung bedient.

§ 10
Jugendfeuerwehr

(1) Kinder und Jugendliche der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land können mit Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr besteht nicht.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Dienst teilnehmen. Näheres kann durch eine Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

(3) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet.

(4) Leiter der Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde ist der Verbandsgemeindejugendwart. Er wird auf Vorschlag der Jugend- und Kinderwarte durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in die Funktion eingesetzt.

(5) Mindestens einmal im Quartal wird der Verbandsgemeindejugendwart eine Versammlung mit allen Jugendwarten der Verbandsgemeinde durchführen.

(6) Der Verbandsgemeindejugendwart vertritt die Jugendwarte der Ortsfeuerwehren im Kreisjugendfeuerwehrausschuss, plant gemeinsame Veranstaltungen, nimmt die Jahresberichte entgegen und leitet sie weiter, erstellt die Berichte und Jahresstatistiken und unterstützt die Jugendwarte bei der Aus- und Fortbildung.

§ 11
Kinderfeuerwehr

(1) Geeignete Kinder der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land können mit Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in die Kinderfeuerwehr besteht nicht.

(2) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen.

(3) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können an den für sie vorgesehenen Aktivitäten teilnehmen. Näheres kann durch eine Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.

(4) Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr und untersteht dem Ortswehrleiter. Die Kinderfeuerwehr wird durch den Kinderwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr geleitet.

(5) Leiter der Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde ist der Verbandsgemeindejugendwart.

(6) Mindestens einmal im Jahr wird der Verbandsgemeindejugendwart eine Versammlung mit allen Jugend- und Kinderwarten der Verbandsgemeinde durchführen.

§ 12
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung verpflichten sich, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die Anweisungen ihrer Vorgesetzten im Feuerwehrdienst jederzeit auszuführen und bei ihrer Alarmierung, entsprechend ihrer Möglichkeiten, unverzüglich im Gerätehaus zu erscheinen. Sie haben an allen Ausbildungsmaßnahmen, Übungen und dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Ist die Teilnahme nicht möglich, hat sich der Betreffende vorher unter Angabe von Gründen zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen.

(2) Jedes Mitglied der Feuerwehr ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich – spätestens binnen 24 Stunden – über den Ortswehrleiter dem Träger der Feuerwehr zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind (maßgeblich ist hier das Auftreten/der Ausbruch der Erkrankung und das Erkennen/Bewusstwerden des ursächlichen Zusammenhanges mit dem Feuerwehrdienst).

(3) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
Schäden, die Mitgliedern im Einsatzdienst bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entste-

hen, sind von dem Träger der Feuerwehr zu ersetzten, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben und ein anderer Ersatzanspruch nicht besteht. Schadensersatzansprüche der Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

(4) Die Mitglieder der Feuerwehr haben die ihnen von der Verbandsgemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Fahrzeuge, Aggregate und Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann der Träger der Feuerwehr den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Bei der Wertung des Schuldanteils sind alle beteiligten Mitglieder der Feuerwehr zu hören. Im Zweifel ist zu Gunsten des Angehörigen der Feuerwehr zu entscheiden.

(5) Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Fahrzeuge, Aggregate und Einsatzgeräte dürfen generell nur für Zwecke der Feuerwehr eingesetzt werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Verbandsgemeindewehrleiters und des Trägers der Feuerwehr.

§ 13
Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land besteht aus der Verbandsgemeindewehrleitung und den Ortswehrleitern bzw. Vertretern im Amt. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Quartal, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr oder ein Drittel der Mitglieder der Ortswehrleiter dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Verbandsgemeindewehrleiter oder einem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 14
Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitgliederversammlung ist vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Es ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Träger der Feuerwehr oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dieses verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Einladung, mindestens zwei Wochen vorher, bekannt zu geben.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Im Rahmen der Jahreshauptversammlung hat der Ortswehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Ortsfeuerwehr für das abgelaufene Jahr abzugeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(4) Stimmberechtigt ist die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr. Alle anderen Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

§ 15
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2017 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 25.08.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 17.05.2017

S. Friedebold

Friedebold
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass im Zeitraum vom

01. Juli bis zum 31. Dezember 2017

zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in seinem Verbandsgebiet die Sohlkrautung und die Böschungsmaht durchgeführt wird.

Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung gemäß den §§ 52 und 66 des Wassergesetzes LSA vom 31. März 2013, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 30. November 2015, sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 18.11.2008.
Entsprechend § 64 des WG LSA vom 31. März 2013 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Entwässerungsgräben haben zum Zweck der oben genannten Arbeiten das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zu dulden.

Bei Anliegerflächen, die mit solchen Kulturen bestellt sind, die ein Befahren nach üblichem Verhältnis verbieten, wird sich der Betrieb, der zur Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten hierfür vom UHV „Trübengraben“ Havelberg beauftragt und vertraglich gebunden wurde, mit den betreffenden Eigentümern bzw. Nutzern der Ufergrundstücke entsprechend in Verbindung setzen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass sich die Anlieger bzw. Hinterlieger der Ufergrundstücke zur Schaffung der notwendigen Räumfreiheit durch die Bereitstellung von einem 5,00 m breiten Räumstreifen entlang den oberen Böschungskanten der Gewässer 2. Ordnung, die mit Grabenräumgeräten befahrbar sein müssen, sich vorher mit dem zuständigen Unterhaltungsbetrieb hierzu terminlich abstimmen, und zwar:

– LATI Recycling GmbH – Havelberg, Birkenweg 56
Vehlgast/Kümmernitz, Havelberg, Nitzow, Werben, Sandau, Wulkau, Schönfeld, Klietz/Scharlibbe, Neuermark, Jerichow, Fischbeck, Hohengöhren, Schönhausen

Tel.: 01723215120 oder 01749270046

– LATI Recycling GmbH – Havelberg, Birkenweg 56
Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Kamern/Rehberg, Wulkow, Mangelsdorf, Wust, Redekin und Schollene mit Ortsteilen

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2017 liegt ab dem 07.06.2017 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ Birkenweg 56 in 39539 Havelberg von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Havelberg, den 29.05.2017

(Schulz)
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband „Seege/Aland“

Amtliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“

Der Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ führt die jährlich notwendigen Krautungsarbeiten in den Gewässern 2. Ordnung im Zeitraum vom

26. Juni bis 15. Dezember 2017

durch. Diese Bekanntmachung gilt als Ankündigung entsprechend § 41 des Wasserhaushaltgesetzes vom 31.07.2009. Danach haben die Anlieger und Hinterlieger der Wasserläufe/Gräben das vorübergehende Betreten und Befahren der Grundstücke zum Zweck der o. g. Arbeiten zu dulden. Auf die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal sowie des Altmarkreises Salzwedel wird hingewiesen.

Die Arbeiten werden von der Firma

GaLaBau Feind GmbH
Mühlbergweg 2
15907 Lübben/Neuendorf

ausgeführt, die auch beauftragt ist, notwendige Absprachen zur Schaffung der Baufreiheit mit den Nutzern der Anliegergrundstücke zu führen.

Ansprechpartner bei Fragen – Herr Mike Fitzner, Tel: 0151-16239769

Seehausen, 4. Mai 2017

Unterhaltungsverband
„Seege/Aland“
Bahnstraße 15
39615 Hansestadt Seehausen

gez.	Tel.: 03 93 86/5 32 92	gez.
J. Hallmann	Fax: 03 93 86/7 52 41	K.-P. Meißner
Verbandsvorsteher	Mobil: 01 63/6 37 46 69	Geschäftsführer
	E-Mail: seegealand@arcor.de	

SACHSEN-ANHALT

LVermGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Groß Schwarzlosen
Flur(en) 1 – 8
in der Stadt Tangerhütte
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 21.06.2017 bis 21.07.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

SACHSEN-ANHALT

LVermGeo

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Kümmernitz
Flur(en) 1 – 6
in der Hansestadt Havelberg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 21.06.2017 bis 21.07.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag
gez. Dieter Kottke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung: A14 – Neuendorf am Speck
Landkreis: Stendal
Verfahrens-Nr.: 611-37SDL045

Einladung
zur ersten Teilnehmerversammlung mit der Tagesordnung Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens A 14 – Neuendorf am Speck

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 31.03.2017 in Teilgebieten der Gemarkungen Neuendorf, Peulingen, Borstel, Stendal und Groß Schwechten – Hansestadt Stendal – das Flurbereinigungsverfahren A 14 – Neuendorf am Speck mit einer Fläche von rund 1112 ha angeordnet.

Mit der Bekanntmachung dieses Beschlusses entstand die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 – Neuendorf am Speck als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Teilnehmer am Verfahren sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Inhaber von selbständigem Eigentum an Gebäuden und Anlagen auf diesen Grundstücken.

Die Teilnehmer werden hiermit zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am

Donnerstag, dem 22.06.2017 um 19.00 Uhr
in den Gemeinderaum in Groß Schwechten,
Endstraße 1 in 39576 Hansestadt Stendal OT Groß Schwechten

eingeladen.
Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A 14 - Neuendorf am Speck wählt unter Leitung der Flurneuordnungsbehörde den aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Altmark als Flurneuordnungsbehörde setzt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes auf **fünf (5)** fest.

Gleichzeitig werden auch die **fünf (5)** Stellvertreter der **fünf (5)** Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang bestimmt (§21(5) Flurbereinigungsgesetz –FlurbG).

Wählbar in den Vorstand sowie in den Kreis der Stellvertreter sind auch Personen, die nicht dem Kreis der Teilnehmer angehören, z.B. Pächter oder Bewirtschafter der Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes und/oder auch Träger von Ehrenämtern. Gewählt sind dann diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten (§21(3) FlurbG).

Stellvertreter sind diejenigen Bewerber, die nach den gewählten 5 Vorstandsmitgliedern jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

Demzufolge sollten mindestens zehn (10) Bewerber bei der Wahl des Vorstandes vorgeschlagen werden und sich zur Wahl stellen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss amtlich beglaubigt sein. Eine amtliche Beglaubigung erteilen Behörden (z.B. die Gemeinde) gemäß §108 FlurbG gebührenfrei.

Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 (3) FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur **eine** Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer,

die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Wahltermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins zur Wahl des Vorstandes, so wird angenommen, dass er mit dem Wahlergebnis einverstanden ist (§ 134 (1) FlurbG).

Kommt eine Wahl im Termin zustande, wird im Anschluss die erste Vorstandssitzung stattfinden, in welcher der gewählte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft seinerseits den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens A 14 Neuendorf am Speck, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Hinweis:
Diese Einladung und weitere Unterlagen zum Verfahren sind auf der Internetseite der Flurneuordnungsbehörde www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark unter Flurneuordnung → Flurbereinigungsverfahren im Landkreis Stendal → A 14 – Neuendorf am Speck einzusehen.
Soweit die Teilnehmer und deren Anschriften bekannt sind, erfolgt auch eine persönliche Einladung.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter
Stendal, 29.05.2017

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31